

ERNSTHOFEN

FESTSETZUNG GEM. § 9 BBauG ZUM INHALT DES BEBAUUNGSPLANES.

ZULASSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM. § 17 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968, BGBL. I.S.1233)

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHEN-	GESCHOSSFLÄCHEN-	BAUWEISE
		ZAHLEN (Z)	ZAHLEN (GRZ) (GFZ)	
REINES WOHNGEB. (WR)	max 2	0,4	0,7	offen
" "	max 1	0,4	0,4	GARAGEN: HALBOFFEN

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 

BAUGRENZE 

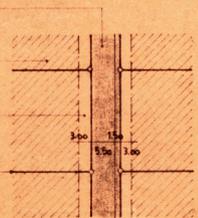
ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG 

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE 

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE 

NICHT 

PARZELLENGRENZE 



SOCKELHÖHE 0,50 max (IM MITTEL AM GELANDEANSCHNITT)

DACHFORM ~~ALLE DACHFORMEN, BIS EINSCHLIESLICH 30° NEIGUNG~~ *(Dachneigung, usw. nicht Vereinf. Änd.) 15.2.91*

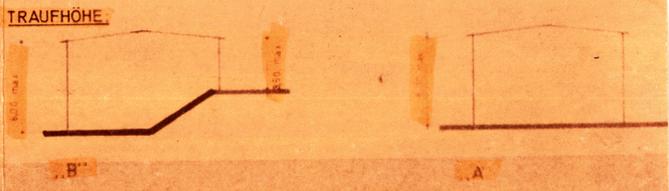
DACHDECKUNG BRAUNE/ANTHRAZ-FARBE. ZIEGEL/PFANNEN. ANTHRAZIT-FARB. ASBESTZEMENT-GEKLEBTE MATERIALIEN. (VERBOTEN SIND ASBESTZEMENT-GEKLEBTE MATERIALIEN IN ALLEN ANDEREN FARB-TÖNUNGEN.)

GARAGEN ALLE GARAGEN MÜSSEN EINSTELLPLÄTZE ERHALTEN. MINDESTGRÖSSE JEDES EINSTELLPLATZES: BREITE - BREITE DER GARAGE, LÄNGE - mind. 6,00m

DIE HÄUSER DÜRFEN IN DEN FARBABSTUFUNGEN VON WEISS/HELLGRAU BIS ELFENBEIN VERPUTZT WERDEN.

UMFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE AUF DER STRASSESEITE h=0,80max. SEITLICHE ABGRENZUNGSZAUNE BIS AUF HOHE DER BAUKÖRPER h=0,80 max SONSTIGE ABGRENZUNGSZAUNE BIS max 1,50m HOHE. TORHÖHE 0,80 max.

FESTSETZUNG AUF DEN GRUNDSTÜCKEN DARF NUR EIN HAUPTGEBÄUDE ERSTELLT WERDEN. SONSTIGE GEBÄUDE SIND UNZULASSIG (HBO 21.1) GARAGEN DÜRFEN AUF DER SÜD- BZW. WEST-GRENZE DES ZU BEBAUENDEN GRUNDSTÜCKS, OHNE NACHBARERKLÄRRICHTET WERDEN. SONST GILT § 25 HBO.
MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE 400 m²
BEI GRUNDSTÜCKEN, WELCHE AN PARZELLEN AUSSERHALB DES BAUGEBIETES ANSTOSSEN, IST DIE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNG 50 cm IN DIE EIGENE PARZELLE EINZURÜCKEN.
GRENZABSTÄNDE WERDEN NACH § 25 HBO GEREGLT. NACHBARERKLÄRUNGEN SIND UNZULASSIG.



ERDBEWEGUNG:
INSBESONDERE TERRASSEN-AUFSCHTÜTTUNGEN SIND AUS GRUNDEN DES LANSCHAFTBILDES VERBOTEN ALS GRUNDSATZ GILT: EINHEITLICHE GELANDEMODELLIERUNG STATT EINZELAUFSCHÜTTUNGEN

DER ENDGÜLTIGE ANSCHLUSS DES ERDREICHES AN DIE BAUKÖRPER IST MIT HOHENKOTEN BEREITS IN DIE EINGABEPLANE VERBINDLICH EINZUTRAGEN

BEARBEITET:
(§ 2, ABS. 3 BBauG)

TIEFBAUTECHNISCHES UND ARCHITEKTENBÜRO KORBLER ERNSTHOFEN WALDSTR.
ERNSTHOFEN, DEN

Handwritten signature

PLANBEZEICHNUNG:
BAULEITPLÄNE DES PLANUNGSVERBANDES DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT, VERBANDSSATZUNG VOM 30. DEZ. 1963 (STAATSANZEIGER NR. 3/1964 VOM 20. JAN. 1964, S. 92) IN DER FASSUNG (NACHTRAG NR. 3) VOM 19. DEZ. 1969 (STAATSANZEIGER NR. 2/1970 VOM 12. JAN. 1970, S. 64).

BEBAUUNGSPLAN DES PLANUNGSVERBANDES FÜR DAS BAUGEBIET: "AM BIRKENWEG II" IN:

ERNSTHOFEN

BESTEHEND AUS: 1 BLATT PLANTEIL
..... BLATT TEXTEIL VOM:

MASSTAB: 1 : 1 0 0 0
(GEM. §§ 8 UND 30 DES BUNDESBAUGESETZES -BBAUG- VOM 23.6.60 BGBL. I.S. 341).

ANLAGE: 4 BLATT SCHRIFTL. BEGRÜNDUNG VOM: 9. 6. 1972 (§ 9, ABS. 6 -BBAUG-)
..... BLATT HÖHENPROFILPLÄNE VOM:

ERGÄNZT: (§ 2, ABS. 3 -BBAUG-)
DER PLANUNGSVERBAND DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT - TECHNISCHE ABTEILUNG -
DARMSTADT, DEN 3. 1. 1973

BESCHLOSSEN:
ALS SATZUNG (§ 14 VERBANDSSATZUNG) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM: 4. 1. 1973

DARMSTADT, DEN 14. Juni 1973

VERBAND DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT
Handwritten signature
690
B L